

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
15 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 38. Münsterberg, Mittwoch den 11. September 1912.

[H. 6801.] **Wahl der Vertrauensmänner und Erfahmänner für die Angestellten-Versicherung.** (§§ 145 ff des Versicherungsgesetzes für Angestellte.) Die Wahl der Vertrauensmänner und Erfahmänner für die Angestellten-Versicherung findet statt:

- a. am Freitag den 26. Oktober 1912 von 9 bis 10 Uhr vormittags für die Arbeitgeber und
- b. am Freitag den 25. Oktober 1912 von 11 bis 12 Uhr vormittags für die Angestellten für den Wahlkreis (Kreis Münsterberg.)

Gewählt wird im **Kreisbause in Münsterberg** im Sitzungssaal.

Es sind zu wählen **6 Vertrauensmänner** und **12 Erfahmänner.**

Die Vertrauens- und Erfahmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Erfahmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke des Kreises Münsterberg wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Kreise Münsterberg wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

- a, die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
- b, die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
- c, die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

- A. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
- B. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird **schriftlich** nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, **Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag, also bis spätestens zum 3. Oktober d. J.** bei dem unterzeichneten Wahlleiter einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Erfahmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Es müssen hiernach in jeder Vorschlagsliste mindestens 9 und dürfen höchstens 18 wählbare Personen verzeichnet sein. Die Vorgesetzten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Bestimmte Formulare für die Vorschlagslisten sind nicht vorgeschrieben.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigte unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet, also nach dem 3. Oktober eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 3. Oktober nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde (dem Gutsvorsteher) bezugsfähige ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen. (Siehe Muster am Schlusse.)

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege derervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die hierzu erforderlichen Wahlzettel-Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von mir vom 6. Oktober ab ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am 22. Oktober bei Unterzeichnetem eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig aber nicht mehr als 100 versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind, andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden, auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Münsterberg, den 6. September 1912.

Muster für die Bescheinigung der Arbeitgeber gemäß § 149 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Dem Der zu wird bescheinigt, daß er sie regelmäßig mindestens einen (mehr als, aber nicht mehr als) versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 beschäftigt. (L. S.), den 4 1912 (Unterschrift der Gemeindebehörde oder des Gutsvorstehers.)

[H. 6887.] **Angestelltenversicherung.** Die den Ortspolizeibehörden durch Rundverfügung vom 31. v. Mts. H. 6839 II übersandte Anweisung für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung und die Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherten Personen, ist durch Sonderbeilage zu St. 36 des Amtsblattes für 1912 zur Veröffentlichung gelangt.

Die Ortspolizeibehörden werden hierauf noch besonders hingewiesen.

Münsterberg, den 7. September 1912.

[H. 6831.] Mit der Vertretung der durch das Ableben des Kreis(schul)inspektors, Schulrats Häblich freigebliebenen Kreis(schul)inspektion Münsterberg-Nimptsch hat die Kgl. Regierung bis auf weiteres den Kreis(schul)inspektor Feilzer in Frankenstein beauftragt.
Münsterberg, den 7. September 1912.

[H. 6521.] **Voraussetzungen der Fürsorge-Erziehung.** Dessen habe ich die Erfahrung gemacht, daß in Folge der Unterlassung einer rechtzeitigen Benachrichtigung durch die Polizeibehörden die Einleitung der Fürsorge-Erziehung zu spät erfolgte und auch insofern der Absicht des Gesetzes, nach welchem das Verfahren auch wesentlich der Verwahrlosung vorbeugen soll, nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Namentlich fallen die verhältnismäßig zahlreichen Vorbestrafungen mit Gefängnis, welche die Zöglinge vor ihrer Ueberweisung zur Fürsorge-Erziehung bereits erlitten haben, auf. Derartige unerwünschte Vorläufer der Erziehungsarbeit werden oft durch rechtzeitiges Eingreifen vermieden werden können.

Vielsach ist mir auch die irrtümliche Auffassung begegnet, daß 1. mit Rücksicht auf die gesetzliche Subsidiarität der Fürsorge-Erziehung vor ihrer Einleitung zunächst alle anderen Mittel, die für die Rettung des gefährdeten Minderjährigen in Betracht kommen, praktisch versucht werden müßten, und namentlich, daß 2. die Fürsorge-Erziehung nach der Rechtsprechung des Kammergerichts eine bereits vorhandene Verwahrlosung zur Voraussetzung habe. Diese beiden Auffassungen sind unbegründet.

Das Kammergericht hat bereits in seinem Beschlusse vom 7. November 1907 folgendes ausgeführt:

1. Der subsidiäre Charakter der Fürsorge-Erziehung, der in § 1 Nr. 1 bis 3 des Fürsorge-Erziehungsgesetzes besonders hervorgehoben ist, verlangt nicht, daß vor der Anordnung der Fürsorge-Erziehung tatsächliche Versuche mit anderen Erziehungsmitteln, die dem Vormundschaftsgericht zu Gebote stehen, durchgeführt werden, sondern es genügt die Feststellung, daß nach den Umständen des Falles diese Erziehungsmittel keinen Erfolg versprechen. Auch in dem Beschlusse des Kammergerichts vom 3. April 1912 ist diese Auffassung festgehalten. Demnach bedarf es bei den Anträgen auf Einleitung der Fürsorge-Erziehung lediglich der Darlegung der Gründe, aus welchen die anderen etwa in Betracht kommenden Mittel (freie Liebestätigkeit, Einwirkung von Kirche und Schule, der Armenpflege) entweder nicht zu Gebote stehen oder mit Rücksicht auf die Umstände des Falles zur Verhütung der Verwahrlosung nicht geeignet erscheinen.
2. Ueber die Verpflichtung eines lediglich durch das Zusammensein mit sittenlosen Eltern gefährdeten Kindes, das noch keinen Keim zur Verwahrlosung in sich trägt, geschweige denn Spuren sittlicher Verderbtheit gezeigt hat, besteht allerdings eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kammergericht und dem Oberverwaltungsgericht, indem letzteres nicht anerkennt, daß durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch den lediglich die Trennung des Kindes von seinen Eltern ausgesprochen ist, eine armenrechtliche Bedürftigkeit begründet wird. Allein diese Differenz wird nur in wenigen, besonders gearteten Fällen von praktischer Bedeutung sein, denn auch das Kammergericht vertritt folgende Grundsätze:
 1. Die Einleitung der Fürsorge-Erziehung ist nicht durch eine bereits vorliegende Verwahrlosung bedingt. Es genügt, daß die Gefahr der Verwahrlosung ernstlich droht. Zur Feststellung dieser Gefahr bedarf es nicht durchaus des Nachweises sichtbarer Spuren der Verwahrlosung bei dem Minderjährigen selbst. Die Notwendigkeit der Fürsorge-Erziehung kann vielmehr auch bei sittlich völlig einwandfreien Kindern vorliegen, z. B. in Folge des sittenlosen Lebenswandels der Mutter, mit der das Kind weiter zusammenleben möchte.
 2. Auch bei Kindern, die lediglich durch das Zusammenleben mit ihren sittenlosen oder verbrecherischen Eltern der Verwahrlosung ausgesetzt sind, ist daher die Einleitung der Fürsorge-Erziehung zulässig:
 - a) wenn besondere erzieherische Maßnahmen geboten sind. Dies wird regelmäßig bei Kindern, welche die ersten Lebensjahre überschritten haben, der Fall sein,
 - b) wenn die armenrechtliche Unterbringung wegen der Frage der lokalen Verhältnisse in dem Ortsarmenverband keine Gewähr dagegen bietet, daß die Kinder dauernd dem schädlichen Einfluß der Eltern entzogen bleiben. Dem Armenverband kann nicht zugemutet werden, die Kinder vor solchen Schädigungen zu schützen, die nicht von der Pflanzstelle, sondern von anderer Seite, z. B. von den Eltern, ausgehen,
 - c) wenn bei über 14 Jahre alten Minderjährigen die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit in Folge ihrer Erwerbsfähigkeit ausgeschlossen ist.

Ich ersuche die Polizeibehörden, sich mit diesen Grundsätzen der Rechtsprechung des Kammergerichts vertraut zu machen, damit ein rechtzeitiges Eingreifen der Antragsbehörde ermöglicht und das Gesetz mehr als bisher durchgeführt wird.
Münsterberg, den 4. September 1912.

[H. 6772.] **Vermeidung der Beschädigung und Verunreinigung der Chaussees durch Rübensfuhrwerke.** Wegen des bevorstehenden Beginns des Rübensverkehrs ersuche ich die Rübensproduzenten des Kreises, die Gespannführer von Rübensfuhrwerken strengstens anzuweisen,

1. bei feuchtem Wetter den Schmutz von den Rädern zu entfernen, bevor die Fuhrwerke die Chaussee berühren,
2. den auf dem Wagen verbleibenden Rübensboden nicht auf die Chausseen fallen zu lassen,
3. die Bestimmungen über das höchste zulässige Ladungsgewicht zu beachten.

Dieses beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5 bis 6 1/2 cm 2000 kg = 40 Ztr.

10 bis 15 cm 5000 kg = 100 Ztr.

6 1/2 bis 10 cm 2500 kg = 50 Ztr.

über 15 cm 7500 kg = 150 Ztr.

Übertretungen dieser Bestimmungen unterliegen neben der Forderung von Schadenersatz den Strafbestimmungen und zwar zu 1 und 2 nach Ziffer 11 und 18 der zusätzlichen Vorschriften zum Chaufféergeldtarif vom 29. Februar 1840 — G. S. S. 94 — Geldstrafe bis zu 15 M — und zu 3 nach § 10 Gesetzes vom 20. Juni 1887 — G. S. S. 301 — Geldstrafe bis zu 100 M oder entsprechende Haft.

Die Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises werden hiermit angewiesen, die Beachtung vorstehender Bestimmungen zu überwachen und Übertretungen mir anzuzeigen.
Münsterberg, den 5. September 1912.

Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter. Nach den bestehenden Bestimmungen über Inlandslegitimierung ausländischer Saisonarbeiter an der Arbeitsstätte liegt die Kontrolle über die Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Legitimierung sowie darüber, daß Auslandsarbeiter nicht in für sie nicht zugelassenen Betrieben beschäftigt werden, den Ortspolizeibehörden der betreffenden Arbeitsstätte ob.

Soweit Arbeitsstätte und Wohnort (Aufenthaltsort) des betreffenden Arbeiters sich decken oder wenigstens in ein und demselben Polizeibezirk liegen, gelangt die Polizeibehörde schon durch die vorgeschriebene Anmeldung des Arbeiters zur Kenntnis von der Anwesenheit und Beschäftigung des letzteren, auf Grund derer sie die erforderlichen Maßnahmen betreffs Legitimierung zu treffen in der Lage ist.

Fallen jedoch Arbeitsstätte und Wohnort auseinander und liegen sie in verschiedenen Polizeibezirken, so erlangt die Polizeibehörde der Arbeitsstätte häufig keine Kenntnis von dem Zuzug des Arbeiters, so daß die rechtzeitige Legitimierung oft unterbleibt.

Zur Behebung dieses Mißstandes wird daher angeordnet, daß in den zuletzt gedachten Fällen die Polizeibehörden des Wohnortes (Aufenthaltsorts) die Polizeibehörden der Arbeitsstätte von dem Zuzug ausländischer Arbeiter alsbald zu benachrichtigen haben und zwar unter Angabe des Betriebes, in welchem letztere beschäftigt werden und des Nationalität derselben, soweit dies im Einzelfall feststellbar ist.

Berlin den 19. August 1912.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez: v. Ritzing.

[H. 6582.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises wollen Vorstehendes genau beachten.
Münsterberg, den 31. August 1912.

[H. 6813.] **Frankierungsverpflichtung der Amtsvorsteher.** Anlässlich mehrfacher Spezialfälle mache ich die Herren Amtsvorsteher hiermit unter Hinweis auf die Kreisblattsverfügung vom 15. Dezember 1898 — Seite 246 — zur genauen Nachachtung darauf aufmerksam, daß sie nach dem Ministerial-Erlaß vom 4. Januar 1897 ihre Postdienstsendungen zu frankieren verpflichtet sind. Handelt es sich bei Postsendungen um ausschließliche Privatangelegenheiten von Antragstellern, z. B. um Anträge auf Erteilung einer polizeilichen Bescheinigung zur Lösung eines Legitimationspapieres, eines Passes und dergl., so sind sie unter „Portopflichtige Dienstsache“ unfrankiert abzulassen.
Münsterberg, den 4. September 1912.

[H. 6697.] **Handwerkskammerbeiträge.** Mit der durch die Kreisblattsverfügung vom 17. Februar 1908, S. 40/41, für den 1. d. Mts. angeordneten Einreichung der Nachweisung der selbständigen Handwerksbetriebe oder einer Fehlanzeige sind mit Ausnahme der Gemeindevorstände Algersdorf, Dobrichau, Deutsch Neudorf, Heinrichau, Kroßwitz, Moschwitz, Pleßguth, Reumen, Wenig Roffen sowie der Gutsvorstände Bernsdorf und Reindorfel sämtliche Guts- und Gemeindevorstände rückständig.

Die Restanten fordere ich hiermit auf, die Nachweisung oder Fehlanzeige bestimmt bis zum 15. d. Mts. mir vorzulegen, erforderlichen Falles mit Ueberreichungsbericht (zu vergl. den vorletzten Absatz der vorbezeichneten Kreisblattsverfügung.)

In den Fällen, in denen Handwerker noch andere nicht zum Handwerk zu zählende Gewerbe (z. B. Gast- und Schankwirtschaft, Handelsgewerbe und dergl.) betreiben, ist in Spalte 5 der Nachweisungen anzugeben, welche Teilbeträge der Gewerbesteuer dieser Personen einerseits auf dem Handwerksbetrieb, andererseits auf den anderen Gewerbebetrieb entfallen.
Münsterberg, den 5. September 1912.

[H. 6792.] Die landespolizeiliche Anordnung vom 6. April d. Js. (Amtsblatt Seite 156) betreffend Einfuhr von Klauenvieh aus dem Großherzogtum Oldenburg wurde durch Bekanntmachung vom 27. v. Mts. (Amtsblatt S. 354) aufgehoben.
Münsterberg, den 7. September 1912.

[H. 6842.] **Obstverwertungskursus in Brieg, Bez. Breslau.** Der zweite diesjährige Obstverwertungskursus am Obstbau-Institut der Landwirtschaftskammer in Brieg findet am 26., 27. u. 28. September statt. Er umfaßt die Obstweinbereitung, die Herstellung von Obst- u. Gemüsekonserven, Marmeladen, Gelees und Fruchtstäben. — Honorar 3 Mark. — Beginn am 26. September früh 8 Uhr in der Landwirtschaftsschule. Anmeldungen nimmt entgegen der Direktor der Landwirtschaftsschule Professor Dr. Altmann.
Münsterberg, den 7. September 1912.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Nr. des Verein- schäffungsbezirks	a) des ernannten Vorsitzenden b) dessen Stellvertreter		a) der ernannten Mitglieder b) deren Stellvertreter		a) der gewählten Mitglieder b) deren Stellvertreter	
	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort
4			Dinter Emil, Stellenbesitzer Denzer Wilhelm, Lehrer	Nied.-Pomsd. Glambach Gem.		
5	a. Erber Herm., Amts- und Guts.-Vorsteher b. Barisch, Gem.-Vorsteher Zum Bezirk gehören: Bärddorf Gem. Gut	Bärddorf Gut Bärddorf Gem. Bärddorf Gem. Gut	a. Barisch Otto, Bauergutsbes. u. Gem.-Vorsteher b. Goertler Josef, Gutsbesitzer	Bärddorf Gem. " "	a. Pohl Wilhelm, Gutsbesitzer Fuhrmann Franz, Gutsbesitzer Erber Hermann, Gutsvorsteher- Stellvertreter b. Raps Albrecht, Gutsbesitzer Neugebauer Heinrich, Gutsbes. Müller Josef, Schaffer	Bärddorf " Gut " " " Gut
6	a. Hentschel Robert Erbsholtsebes. und Gemeinde- Vorsteher b. Freih. von Rind Rittergutsbes. Zum Bezirk gehören: Bärwalde Gem. Gut	Bärwalde " " Gut Bärwalde Gem. Gut	a. Hentschel Robert Erbsholtsebes. Starker Franz, Hauptlehrer b. Buchal Herm., Gutsbesitzer Schmidt Julius, Hausbesitzer u. Tischlermeister	Bärwalde Gem. " " " "	a. Weidlich Reinhold, Gutsbesitzer Pohl Eduard, Gutsbesitzer Herzig Josef, Stellenbesitzer Freiherr von Rind Clemens Rittergutsbesitzer b. Wiedemann Robert, Gutsbesitzer Dierich Julius, Gutsbesitzer Seifert Robert, Gutsbesitzer Elster Paul, Wirtschaftl.-Beamter	Bärwalde " " " Gut " " " " " Gut
7	a. Weinert, Gem.-Vorsteher b. Finster, Gem.-Vorsteher Zum Bezirk gehören: Berzdorf Gem. Heinzendorf Gut	Berzdorf Heinzendorf Berzdorf Gem. Heinzendorf Gut	a. Tresper Alois, Gutsbesitzer Zachmann Reinhold, Gasthausbes. b. Pohl Josef Kaufmann Gebauer Gustav Stellenbesitzer	Berzdorf Heinzendorf Gem. Berzdorf Heinzendorf Gem.	a. Reil Josef, Gutsbesitzer Seipelt Paul, Stellenbesitzer und Gemeindevorsteher Finster, Stellenbesitzer und Gemeindevorsteher Philipp Julius, Schaffer b. Matzke Ernst, Gutsbesitzer Seidler Franz, Stellenbesitzer Schuch Eduard, Stellenbesitzer Schöter Hermann, Wirtschaftl.- Assistent	Berzdorf " " Heinzendorf Gem. " Gut Berzdorf Heinzendorf Gem. " Gut
8	a. Spittler Max, Gem.-Vorsteher b. Rindner Gustav- Adolf, Amtsvor- steher Zum Bezirk gehören: Bernsdorf Gem. Gut	Bernsdorf " " Bernsdorf Gem. Gut	a. Brause Josef, Stellenbesitzer, b. Leonhardt Dr. Gasthausbes.	Bernsdorf Gem. Bernsdorf Gem.	a. Beudert Max, Gutsbesitzer Spitzer Robert, Stellenbesitzer Schweizer Frh., Förster b. Barthel Richard, Gutsbesitzer Jung Hugo, Gutsbesitzer Reisler Karl, Gutsverwalter u. stellvert. Gutsvorsteher für Bernsdorf Gut	Bernsdorf Gem. " Gut " Gem. Reindörfel Gut
9	a. Gröz Reinhold, Gem.-Vorsteher b. Bauch Anton, Gem.-Vorsteher Zum Bezirk gehören: Brucksteine Gem. Gut Neuhaus Gem. Gut Ober-Pomsdorf Gem. Gut Rattersdorf Gem.	Brucksteine Ober- Pomsdorf Gem. Gut Neuhaus Gem. Gut Ober-Pomsdorf Gem. Gut Rattersdorf Gem.	a. Seipelt Berth., Bauergutsbes. Bauch Anton, Gem.-Vorsteher b. Schleicher Max Bauergutsbes. Cendel Max, Gastwirt	Neuhaus Ober- Pomsdorf Neuhaus Ober- Pomsdorf	a. Gröz Reinhold, Wirtschaftlbes. und Gemeindevorsteher Rubitschel Heinrich, Gutsbesitzer Wölkel Hermann, Gem.-Vorsteher Jung Paul, Wirtschaftlinspektor Bleichwitz Paul, Bauergutsbes. Heinisch Berthold, Rittergutsbes. Halscher Josef, Gasthausbesitzer b. Jodwig Paul, Rehbauer Zappe Wilhelm, Tischlermeister Herrmann Franz, Lehrer Bauch August, Förster Wagner Paul, Wirtschaftlbesitzer Regber Paul, Oberschweizer Langer Eduard, Stellenbesitzer	Brucksteine " Gut Neuhaus Gut Ober-Pomsdorf Gut Rattersdorf Gut Brucksteine Gut Neuhaus Gut Ober-Pomsdorf Gut Rattersdorf
10	a. Hübner Hermann, Gem.-Vorsteher b. Reisler Karl, Gutsbst.-Stellv.	Reindörfel " Gut	a. Garbsch Reinh., Mühlenbesitzer Nentwich Herm., Stellenbesitzer	Reindörfel Gem. " "	a. Franke Eduard, Stellenbesitzer Krause Max, Ziegelmeister Zandke Karl, Stellenbesitzer und Gemeindevorsteher Hoffmann Alfred, Rittergutsbes.	Reindörfel " Gut Wenig-Rossen Gem. " Gut

Nr. des Wahl- bezirks	a) des ernannten Vorsitzenden b) dessen Stellvertreter		a) der ernannten Mitglieder b) deren Stellvertreter		a) der gewählten Mitglieder b) deren Stellvertreter	
	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort
10	Zum Bezirk gehören: Reindörfel Gem. Wenig Roffen Gut " Gut		b. Günther Otto, Stellenbesitzer Drechsler Josef, Stellenbesitzer	Reindörfel Gem. "	b. Schlesinger Paul, Stellenbesitzer Reisler Karl, Gutsverwalter Hoffmann Otto, Mühlenbesitzer Hennig Ernst, Wirtschaftsinsp.	Reindörfel Gut Wenig Roffen Gem. " Gut
11	a. Sloger Paul, Gutsbesitzer und Gem.-Vorsteher b. Ruppisch Oskar, Wirtschafts-Inspektor und Gutsvorsteher-Stellvertreter Zum Bezirk gehören: Eichau Gem. " Gut	Eichau	a. Nidel Josef, Mühlenbesitzer b. Weiß Paul, Schmiedemstr.	Eichau Gem. "	a. Tobias Josef, Gutsbesitzer Weinert August, Wirtschaftsbef. Ruppisch Oskar, Wirtschaftsinsp. b. Heinze Josef, Stellenbesitzer Wilbe Josef, Stellenbesitzer Binder August, Schäfer	Eichau " Gut " Gut
12	a. Raschel Josef, Gutsbesitzer und Gem.-Vorsteher b. Besche Adolf, Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Zum Bezirk gehören: Groß-Roffen Gem.	Groß Roffen	a. Heinze August, Gutsbesitzer b. Wahner Otto, Gutsbesitzer	Groß-Roffen "	a. Besche Adolf, Gutsbesitzer Weidlich Heinrich, Gutsbesitzer Schwarzer August, Stellenbesitzer b. Wiedemann H. Heinrich, Gutsbes. Müller Eduard, Stellenbesitzer Schmidt August, Stellenbesitzer	Groß-Roffen " " " Gut
13	a. Bohl Wilhelm, Gem.-Vorsteher b. Raether Oskar, Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Zum Bezirk gehören: Frömsdorf Gem. Belmsdorf "	Frömsdorf	a. Müller Josef, Gutsbesitzer b. Neumann I Paul, Gutsbesitzer	Frömsdorf "	a. Buhl Alfred, Gutsbesitzer Krisl Heinrich, Postagent Raschel, Gemeindevorsteher b. Bittner Berthold, Gutsbesitzer Anders Berthold, Stellenbesitzer Becke Amand, Auszügler	Frömsdorf Belmsdorf Frömsdorf Belmsdorf
14	a. Traupe Friedrich, Wirtschafts-Inspektor und stellv. Amtsv. b. Baumgärtner Otto, Amtsvorsteher Zum Bezirk gehören: Haltauf Gem. " Gut Merzdorf Gem. Runern Gut Münchhof Gem. " Gut Etschammerhof	Runern Gut Haltauf Gut	a. Ossig August, Auszügler Adler Karl, Gem.-Vorsteher Rother Karl, Stellenbesitzer Vogel Josef, Stellenbesitzer b. Rother Karl, Stellenbesitzer Heidenreich Karl, Stellenbesitzer Münkner Wilhelm, Gastwirt Kalt Josef, Stellenbesitzer	Haltauf Gem. Runern " " Münchhof Gem. Haltauf Runern " Gem. Münchhof "	a. Marschel Reinhold, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Baumgärtner Otto, Amtsvorst. Waschneck Gottlieb, Ziegelmeister Hirsch Heinrich, Mühlenbesitzer Traupe Fritz, Wirtschaftsinpektor Völkel, Gemeindevorsteher Hilsmann Richard, Wirtschaftsinsp. Hoffmann Fritz, Rittergutsbes. b. Basler Ernst, Stellenbesitzer Franke August, herrschaftl. Förster Waschneck Karl, Ziegeleiarbeiter Schwarzer Johann, Hausbesitzer Meierhofer Josef, Kuhmeister Stolz Gottlieb, Stellenbesitzer Schmidt Josef, Schaffer Hünert Josef, Wirtschaftsbeamter	Haltauf Merzdorf Gut Runern Gut Münchhof Gut Etschammerhof Haltauf Gut Merzdorf Runern Gut Münchhof Gut Etschammerhof
15	a. Mildner Heinrich, Gem.-Vorsteher b. Züptner Alois, Kaufmann Zum Bezirk gehören: Heinrichau Gem. " Gut Weslicher Waldbezirk Gem. " Gut Neuhof Gem. " Gut Laschenberg	Heinrichau	a. Raßmann Eduard, Schmiedemstr. Wagner August, Kaufmann Langer Wilhelm, Molkereipächter Dempe Albert, Stellenbes. u. Gem.-Vorsteher Kluf Josef, Stellenbesitzer	Heinrichau Gem. " " Gut Neuhof Laschenberg Gem.	a. Züptner Alois, Kaufmann Groeger Franz, Stellenbesitzer Wirth Hermann, General-Direktions-Sekretär Baesler Gotthard, Förster Bardorf Gustav, Förster Raschel Paul, Stellenbesitzer Krause Heinrich, Stellenbesitzer Mahrenholz Ernst, Stationsvorst.	Heinrichau Gem. " Gut Moschwitz Neuhof Laschenberg Gem. " Gut

Nr. des Vereins- schäffungsbezirks	a) des ernannten Vorsitzenden b) dessen Stellvertreter		a) der ernannten Mitglieder b) deren Stellvertreter		a) der gewählten Mitglieder b) deren Stellvertreter	
	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort
15			b. Franke August, Gasthausbes. Erbs Emanuel, Fleischermeister Wolff Wilhelm, Ober-Inspektor Röhnecht Josef, Stellenbesitzer Lomag Robert, Hausbesitzer	Heinrichau Gem. " " Gut Neuhof Laschenberg Gem.	b. Guhr Ernst, Kaufmann Franke Josef, Stellenbesitzer Wolff Wilhelm, Oberinspektor Knippel Eduard, Förster Ludwig Max, Forstarbeiter Babel Franz, Stellenbesitzer Wiedemann Paul, Gasthausbes. Seichter Hermann, Schaffer	Heinrichau Gem. " " Gut Frömsdorf Forsthaus Neuhof Laschenberg Gem. " " Gut
16	a. Peiker Hermann Amtsvorsteher b. Henkel Josef Gem.-Vorsteher Zum Bezirk Hertwigswalde Gem. Gut	Hertwigswalde Gut Hertwigswalde Gem. Gut	a. Mende Paul, Kaufmann b. Seipelt Gustav, Gutsbesitzer	Hertwigswald. " "	a. Henkel Josef, Gemeindevorsteher Krause Adam, Bauergutsbesitzer Peiker Hermann, Obergärtner und Amtsvorsteher b. Maschner Josef, Bauergutsbes. Jung Adolf, Bauergutsbesitzer Ohlens Heinrich, Gutsverwalter	Hertwigswalde " " Gut " " Gut " " Gut
17	a. Blum Adolf, Amtsvorsteher und Wirtschafts- Inspektor b. Grammel Julius, Gem.-Vorsteher Zum Bezirk Korschwitz Gem. Gut Kummelwitz Gem. Gut Neobischütz Gem. Gut Ober-Johnsdorf Gem. Gut Tarchwitz Gem. Gut	Korschwitz Gut Tarchwitz gehören: Korschwitz Gem. Gut Kummelwitz Gem. Gut Neobischütz Gem. Gut Ober-Johnsdorf Gem. Gut Tarchwitz Gem. Gut	a. Glebner, Gastwirt u. Gem.-Vorsteher Krause August, Gem.-Vorsteher u. Schmiedemst. Pietzsch Karl Schmiedemst. Trautmann, Gem.-Vorsteher Grammel Julius, Bauergutsb. u. Gem.-Vorsteher b. Folzner Paul, Stellenbesitzer Muschner Emil, Kaufmann Sommer Traugott, Stellenbesitzer Jordisch, Stellenbesitzer Melzer Gustav, Restgutsbesitzer	Korschwitz Gem. Kummelwitz Gem. Neobischütz Gem. " " Tarchwitz Gem. " " Korschwitz Gem. Kummelwitz Gem. Neobischütz Gem. " " Tarchwitz Gem.	a. Kurzer Berthold, Stellenbesitzer Blum Adolf, Wirtschaftsinspektor Blaschke Ernst, Stellenbesitzer Arlt Hermann, Verwalter Schüpe, Stellenbesitzer Rehrwisch Walter, Gutsverwalter Klahr, Stellenbesitzer und Gemeindevorsteher Grabnick Willy, Gutsverwalter Langnickel Paul, Gutsbesitzer Sterneck Hermann, Bruchmeister b. Spagler Bruno, Stellenbesitzer Ulzka Johann, Gärtner Anlauf Emil, Stellenbesitzer Seel Paul, Schaffer Gabriel, Stellenbesitzer Hübel Robert, Schaffer Grüschel Paul, Schmiedemeister Ermler August, Schaffer Grammel Hermann, Restgutsbes. Fischer Karl, Maschinenführer	Korschwitz Gut Kummelwitz Gut Neobischütz Gut Oberjohnsdorf Gut Tarchwitz Gut Korschwitz Gut Kummelwitz Gut Neobischütz Gut Oberjohnsdorf Gut Tarchwitz Gut
18	a. Englisch Wilh., Gutsbesitzer u. Gem.-Vorsteher b. Regwer Herm., Gem.-Vorsteher Zum Bezirk Kretkau Gem. Leipe Gem.	Kretkau Leipe gehören: Kretkau Gem. Leipe Gem.	a. Klus Josef, Rentier und Gemeindevorst. b. Drescher Paul, Gutsbesitzer	Leipe " "	a. Nidel Julius, Gutsbesitzer Ender Adalbert, Stellenbesitzer Peschke August, Gutsbesitzer b. Günther Paul, Gutsbesitzer Ulrich Paul, Stellmachermeister Regwer Hermann, Gutsbesitzer u. Gemeindevorsteher	Kretkau Leipe Kretkau Leipe
19	a. Schön Hermann Gutsbesitzer und Gem.-Vorsteher b. Schubert Emil, früherer Wirt- schaftsinspektor und Amtsvorst. Zum Bezirk Liebenau Gem.	Liebenau " " gehören: Liebenau Gem.	a. Schubert Emil, früherer Wirtschafts- Inspektor b. Böckel Eduard, Gutsbesitzer	Liebenau " "	a. Spittler Hugo, Gutsbesitzer Bauch August, Gutsbesitzer Schleicher Emil, Stellenbesitzer b. Böckel Max, Gutsbesitzer Knauer Robert, Stellenbesitzer Friedrich August, Stellenbesitzer	Liebenau " " " " " "

Nr. des Wahlbezirks	a) des ernannten Vorsitzenden b) dessen Stellvertreter		a) der ernannten Mitglieder b) deren Stellvertreter		a) der gewählten Mitglieder b) deren Stellvertreter	
	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort
20	a. Schatz Hermann Gem.-Vorsteher b. Rampold Ernst, Gutsverwalter Zum Bezirk gehören: Moschwitz Zesselwitz	Zesselwitz Moschwitz Gut Gut Gut	a. Scheiner Emanuel, Lehrer Schatz Hermann Stellenbes. u. Gem.-Vorsteher b. Schnabel August, Auszügler Krause Paul, Stellenbesitzer	Moschwitz Gem. Zesselwitz Moschwitz Gem. Zesselwitz	a. Franke Josef, Stellenbesitzer Rampold, Gutsverwalter Fels Willibald, Stellenbesitzer König, Schaffer b. Prauser Robert, Häusler Niegisch, Schäfer Klemich Josef, Stellenbesitzer Assmann, Futtermann	Moschwitz Gem. Gut Zesselwitz Gem. Gut Moschwitz Gem. Gut Zesselwitz Gem. Gut
21	a. Günther Karl, Gutsbesitzer und Gem.-Vorsteher b. Kremser Wilhelm, Gutsbesitzer Zum Bezirk gehören: Neualtmannsd.	Neu- Altmanndorf	a. Kremser Wilhelm, Gutsbesitzer b. Haunschild Alfons, Gutsbesitzer,	Neualtmannsd.	a. Kirsch Oswald, Gutsbesitzer Lomag Oswald, Gutsbesitzer Hentschel Albert, Gutsbesitzer b. Lämmchen Albrecht, Gutsbesitzer Mattner Josef, Gutsbesitzer Peukert Johann, Stellenbesitzer	Neualtmannsdorf " " " " " " " "
22	a. Nidel Hermann, Gasthausbes. und Gemeindevorsteher b. Sproß Herm., Rechnungsführ. und Amtsvorst. Zum Bezirk gehören: Neucarlisdorf Polnisch-Neudorf Schilberg Schönjohnsdorf Sacrau	Sacrau Schönjohnsd. Gut Gut Gut Gut	a. Reichert Hermann, Stellenbesitzer Klose Johannes, Krämer u. Gem.-Vorsteher Sandmann Josef, Gem.-Vorsteher Hallmann Josef, Stellenbes. u. Gem.-Vorsteher Nidel Hermann, Gasthausbes. u. Gem.-Vorsteher b. Busch Hermann, Stellenbesitzer Erner Gustav, Gutsbesitzer Pietisch Julius Stellenbesitzer. Elsner Franz, Stellenbesitzer Kirsch August Stellenbesitzer,	Neucarlisdorf Poln. Neudorf Gem. Schilberg Schönjohnsd. Sacrau Neucarlisdorf Poln.-Neudorf Gem. Schilberg Schönjohnsd. Sacrau	a. Kroker Paul, Stellenbesitzer und Gemeindevorsteher Belter Paul, Stellenbesitzer Markworth Hermann, Gutsverw. Klose Reinhold, Gutsbesitzer Pohl Karl, Aufseher Janke Paul, Stellenbesitzer Sproß Hermann, Rechnungsführer Nitschke August, Stellenbesitzer b. Reichert Hermann, Stellenbesitzer Dittinger Theodor, Stellenbesitzer Barthel Robert, Schaffer Lindner Julius, Gutsbesitzer Friedrich Heinrich, Schaffer Lauerer Josef, Hausbesitzer Volkmer Bernhard, Ober-Inspr. Kriems Wilhelm, Stellenbesitzer	Neucarlisdorf Polnisch-Neudorf Gem. Gut Schilberg Gut Schönjohnsdorf Gut Sacrau Neucarlisdorf Polnisch-Neudorf Gem. Gut Schilberg Gut Schönjohnsdorf Gut Sacrau
23	a. Buhl Max, Gem.-Vorsteher b. Müller Josef, Rentier und stellv. Amtsv. Zum Bezirk gehören: Nied.-Kunzendorf Ober-Kunzendorf Weigelsdorf	Weigelsdorf " " Gut Gut Gut	a. Goebel Heinrich, Bauergutsbes. Reißner August, Bauergutsbes. Veinlich Robert, Gemeindevorst. b. Buchwald August, Stellenbesitzer Denke Wilhelm, Wirtschaftsbes. Pelz Josef, Schmiedemstr.	Nd. Kunzendorf. Ob. Kunzendorf. Gem. Weigelsdorf Nd. Kunzendorf. Ob. Kunzendorf. Gem. Weigelsdorf	a. Spittler Paul, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Bogt Albert, Wirtschaftsinspektor Zanger Ferdinand, Stellenbesitzer Schwobe Franz, Gutsverwalter Buhl Max, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Müller Josef, Rentier b. Wagner Josef, Stellenbesitzer Dr. Schottlaender Kurt, Rittergutsbesitzer Denke Hermann, Gutsbesitzer Müller Robert, Schaffer Siebner Bruno, Gutsbesitzer Hoffmann Paul, Gutsbesitzer	Nieder-Kunzendorf Gut Ober-Kunzendorf Gut Weigelsdorf Nieder-Kunzendorf " " Ober-Kunzendorf Gut Weigelsdorf
24	a. Wanke Reinhold Gem.-Vorsteher b. Rynast Herm., Gem.-Vorsteher	Dibersdorf Schlaufe	a. Wanke Reinhold Gutsbes. u. Gem.-Vorsteher	Dibersdorf Gem.	a. Senke Heinrich, Gutsbesitzer Wanke Oscar, Gutsbesitzer Nichter Emanuel, Wirtschaftsinsp.	Dibersdorf Gem. " " Gut

Nr. des Vereinskommisionsbezirks	a) des ernannten Vorsitzenden b) dessen Stellvertreter		a) der ernannten Mitglieder b) deren Stellvertreter		a) der gewählten Mitglieder b) deren Stellvertreter	
	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort
24	Zum Bezirk gehören: Obersdorf Gem. Schlaufe Gem. " Gut		a. Meßner Karl, Hausbes. u. Gemeinbeschr. Lauer Josef, Stellenbesitzer b. Zahn August, Restgutsbesitzer Kiedel Karl, Stellenbesitzer Pähold Karl, Stellenbesitzer	Obersdorf Gem. Schlaufe Gem. Obersdorf Gem. " Gem. Schlaufe Gem.	a. Rynast Hermann, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Lauterbach Josef, Wirtschaftsinsp. b. Hoffmann Oskar, Hausbesitzer Pfeifer Hermann, Stellenbesitzer Schneider Hermann, Steinhauer Klinkert Hermann, Gutsbesitzer Buchwald Josef, Schaffer	Schlaufe Gut Obersdorf Gem. " Gut Schlaufe Gut " Gut
25	a. Melitz Karl, Amtsvorsteher b. Zahn August, Gutsbesitzer u. Gem.-Vorsteher Zum Bezirk gehören: Raab Gut Teplicwoda Gem. Poln.-Peterwitz Gem.	Teplicwoda Gut " "	a. Zahn August, Gutsbesitzer u. Gem.-Vorsteher Hagedorn Adolf, Gutsbesitzer Klebe Reinhold, Stellenbes. u. Gem.-Vorsteher b. Hermann Berthold, Rentier Zahn Berthold, Gutsbesitzer Weidlich Robert, Stellenbesitzer	Teplicwoda " " Poln.-Peterwitz Teplicwoda " " Poln.-Peterwitz	a. Ritter Heinrich, Schaffer Pietzsch Emil, Gutsbesitzer Dömlert Robert, Gutsbesitzer Melitz Karl, Rechnungsführer Schmidt Eduard, Stellenbesitzer b. Thuns Julius, Auszügler Dömlert Friedrich, Gutsbesitzer Pietzsch Berthold, Kaufmann Hühne Wilhelm, Gutsverwalter Zung Bruno, Gutsbesitzer	Raab Gut Teplicwoda " Gut Polnisch-Peterwitz Gut Raab Gut Teplicwoda " Gut Polnisch-Peterwitz
26	a. Goebel Max, Gem.-Vorsteher b. Welzel Paul, Gem.-Vorsteher Zum Bezirk gehören: Raab Gut Teplicwoda Gem. Poln.-Peterwitz Gem.	Wiesenthal Reumen " "	a. Rose Paul, Gutsbesitzer Goebel Max, Gutsbes. u. Gem.-Vorsteher b. Schap Robert, Restgutsbes. Kiedel Robert, Gutsbesitzer	Raetsch Wiesenthal Raetsch Wiesenthal	a. Schilke Berthold, Stellenbesitzer und Gemeindevorsteher Welzel Paul, Gemeindevorsteher Neumann Reinhold, Gutsbesitzer Goebel Alfons, Gutsbesitzer b. Berner Robert, Gutsbesitzer Schmidt Hermann, Stellenbes. Wentz Heinrich, Gutsbesitzer Kaiser Traugott, Gutsbesitzer	Raetsch Reumen Wiesenthal Willwitz Raetsch Reumen Wiesenthal Willwitz

Durch das vorstehende, seitens der Königl. Regierung zu Breslau genehmigte Verzeichnis, welches an die Stelle des im Kreisblatte für 1909 Nr. 41 veröffentlichten Planes tritt, werden die Herren **Vorsitzenden** der 26 Vereinskommisionen von ihrer Berufung, von den zu ihrer Kommission gehörigen Ortsgemeinden, von dem Orte, an welchem die Kommissionsitzungen abzuhalten sind, -- derselbe ist bei den vereinigten Bezirken im Druck hervorgehoben -- von der Person ihrer **Stellvertreter** und von sämtlichen **ernannten und gewählten Mitgliedern** und **stellvertretenden Mitgliedern** ihrer Kommission mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, den **stellvertretenden Vorsitzenden**, sowie **allen ernannten Mitgliedern** und **deren Stellvertretern** der Kommission von ihrer Ernennung Mitteilung zu machen.

Auch die Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher** wollen von dem sie betreffenden Teile des Planes Kenntnis nehmen. Gleichzeitig ersuche ich die Herren **Vorsitzenden der alten Kommissionen**, soweit ein Wechsel eingetreten ist, alle Kommissionsakten, Bücher pp. dem vorbezeichneten neu ernannten Vorsitzenden zu übergeben.
Münsterberg, den 31. August 1912. Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Dr. Richter. Landrat.

Günstige Nebenwirkungen der Kalidüngung.

Das Kali ist neben Phosphorsäure und Stickstoff ein absolut notwendiger Pflanzennährstoff, und daher ist die Düngung mit Kalisalzen zur Erzielung von höchsten Erträgen unentbehrlich. Aber nicht nur in der Nährwirkung äußert sich die Kalidüngung, sondern sie hat auch noch andere Vorteile. Abgesehen davon, daß der Kalimangel gewisse Krankheitserscheinungen bei den Pflanzen hervorruft, reichlicher Kalivorrat dagegen gesunde, gegen Lagererkrankungen gefestigte Pflanzen von guter Qualität erzeugt, kommt der Nutzen der Kalidüngung speziell bei der Winterung auch darin zum Ausdruck, daß die Pflanzen widerstandsfähiger werden gegen den Frost. Man hat vielfach beobachtet, daß mit Kali gedüngte Felder nicht so leicht auswintern wie die ohne Kalidüngung. Dazu ist aber nicht wie manche glauben, notwendig, die Kalisalze erst im Winter als Kopfdüngung zu geben, sondern die regelrechte Kaligabe vor der Saat übt diese Wirkung noch besser aus. Roggen und Weizen erhalten auf leichteren Böden u. Sic. Rainit, auf schweren Böden 1 Std. 40% ige Kalisalze pro Morgen.

Für kostenlose Auskunft über
Düngungsfragen wende man sich an:
Landwirtschaftliche Auskunfts-
stelle des Kalisyndikats G. m. b. H.
Breslau, Gartenstr. 104.



Gefüllte Scheunen

erzielt der Landwirt
durch rationelle Boden-
bearbeitung und richtige
Düngung!

Richtig düngt, wer dem
Boden alle Nährstoffe zu-
führt, welche demselben durch

die Ernten entzogen wurden, das sind: Stickstoff, Phosphorsäure und
vor allem

Kali,

von dem die Pflanzen dem Boden die größten Mengen entnehmen.
Man vergesse daher bei der Düngung das Kali nicht!

Landwirt,

30 Jahr alt, angenehme, schöne Erscheinung, gut katholisch,
möchte in ein Gut von 2 — 300 Morgen einheiraten.
Vermögen 35 000 M. Verschwiegenheit zugesichert.

Gefl. Offerten unter J. H. 150 an die Expedition des
Kreislattes.

Geld verborgt 4 — 6% auf Schuidsch.
Wechsel. Kult. Ratenrückz. bis 5
Jahre an teille Leute jed. Standes. Seit
1900 gr. Umsätze u. 1000 von Dankschr.
Bedingungen kostenlos. Reell, diskret.
West. Lützow, Berlin, Donnewitzstr. 32.

Der auf Sonnabend den 14. September cr. fallende
Steuerablieferungstermin wird auf

Montag, den 16. September cr.

verlegt. Doch bleibt es den Herren Steuerhebern frei-
gestellt, die Steuern schon vor dem 14. September cr.
abzuliefern. An diesem Tage werden Steuern nicht
abgenommen.

Münsterberg, den 8. September 1912.

Königliche Kreisstaße. Scholz.

Louis Brieger,

Bankgeschäft,

Münsterberg,

Ring, Ecke Klosterstr., 1. Etg.

Fernsprecher Nr. 168.

Postscheck-Konto Breslau 1338.

Reichsbank-Giro-Konto.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

4^o/oige mündelsichere und andere,
auch höher verzinsliche Anlagewerte
zur sofortigen Berechnung stets vorrätig!

Kostenfreie Kontrollierung aller Wertpapiere
auf Verlosung, Convertierung pp.

Annahme von Depositengeldern

zur täglichen Kündigung und Verzinsung zu höchsten Sätzen.

Eröffnung von laufenden Rechnungen.

Ausführung aller Börsen-Aufträge.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Vermietung von Stahlfächern.

Oktober 1912 Coupons werden schon von jetzt ab kostenlos eingelöst.

J. A. Troedel's Buchhandlung in Münsterberg,
Burgstraße Nr. 6, Telephon Nr. 70, empfiehlt:

Die Viehseuchengesetze für das deutsche Reich und für Preußen

mit den Ausführungsvorschriften des Bundesrats, der preussischen viehseuchenpolizeilichen Anordnung, den preussischen Ausführungserlassen, dem Rinderpestgesetz, dem Vieheinfuhrverbotsgesetz, der Rinderpestinstruktion, dem Viehbeförderungsgesetz und Ausführungsbestimmungen, sowie dem Tierkadavergesetz und dessen Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch erläutert.